

TE Bvwg Erkenntnis 2014/12/9 W210 2007136-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2014

Entscheidungsdatum

09.12.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

BWG §1 Abs1 Z21

BWG §94 Abs1

EMRK Art.7

FMABG §22 Abs2a

PKG §43

PKG §43 Abs1

PKG §43 Abs2

PKG §46 Abs1

PKG §8 Abs1

VStG 1950 §19

VStG 1950 §45 Abs1

VStG 1950 §45 Abs1 Z4

VStG 1950 §5 Abs1

VStG 1950 §5 Abs2

VStG 1950 §9 Abs1

VStG 1950 §9 Abs2

VwGVG §50

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BWG § 1 heute
2. BWG § 1 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2024
3. BWG § 1 gültig von 01.02.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
4. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
5. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021
6. BWG § 1 gültig von 09.04.2022 bis 07.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
7. BWG § 1 gültig von 29.05.2021 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
8. BWG § 1 gültig von 15.06.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
9. BWG § 1 gültig von 01.06.2018 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
10. BWG § 1 gültig von 03.01.2018 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
11. BWG § 1 gültig von 31.12.2016 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
12. BWG § 1 gültig von 02.08.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
13. BWG § 1 gültig von 22.07.2013 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. BWG § 1 gültig von 01.09.2011 bis 21.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
15. BWG § 1 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
16. BWG § 1 gültig von 01.11.2009 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
17. BWG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
18. BWG § 1 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
19. BWG § 1 gültig von 01.08.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
20. BWG § 1 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
21. BWG § 1 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
22. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
23. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
24. BWG § 1 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
25. BWG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. BWG § 1 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002
27. BWG § 1 gültig von 01.01.1999 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
28. BWG § 1 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
29. BWG § 1 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
30. BWG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
31. BWG § 1 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
32. BWG § 1 gültig von 06.01.1995 bis 22.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1995
33. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 05.01.1995
34. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 94 heute
2. BWG § 94 gültig ab 02.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
3. BWG § 94 gültig von 01.11.2009 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
4. BWG § 94 gültig von 01.11.2007 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
5. BWG § 94 gültig von 01.01.2004 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
6. BWG § 94 gültig von 01.04.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
7. BWG § 94 gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
8. BWG § 94 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
9. BWG § 94 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996
10. BWG § 94 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. EMRK Art. 7 heute
2. EMRK Art. 7 gültig ab 01.05.2004

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018

5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. PKG § 43 heute
2. PKG § 43 gültig ab 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
3. PKG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 22.09.2005

1. PKG § 43 heute
2. PKG § 43 gültig ab 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
3. PKG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 22.09.2005

1. PKG § 43 heute
2. PKG § 43 gültig ab 23.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
3. PKG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 22.09.2005

1. PKG § 46 heute
2. PKG § 46 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
3. PKG § 46 gültig von 01.05.2012 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. PKG § 46 gültig von 31.03.2006 bis 30.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
5. PKG § 46 gültig von 23.09.2005 bis 30.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
6. PKG § 46 gültig von 01.04.2002 bis 22.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2001
7. PKG § 46 gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
8. PKG § 46 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1996

1. PKG § 8 heute
2. PKG § 8 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2018
3. PKG § 8 gültig von 01.04.2002 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2002
4. PKG § 8 gültig von 01.01.1997 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
5. PKG § 8 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1996

1. VStG 1950 § 19 gültig von 01.03.1978 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W210 2007136-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen die Ermahnung der Finanzmarktaufsicht Österreich vom XXXX, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.12.2014 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen die Ermahnung der Finanzmarktaufsicht Österreich vom römisch 40, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.12.2014 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG iVm § 43 Abs. 1 und 2 PKG, BGBl. 281/1990 idF BGBl. I 8/2005 und § 46 Abs. 1 PKG, BGBl. 281/1990 idF BGBl. I 35/2012 iVm § 45 Abs. 1 Z 4 sowie § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG 1991, 52/1991 idF BGBl. I 33/2013 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 50, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz eins und 2 PKG, Bundesgesetzblatt 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 8 aus 2005, und Paragraph 46, Absatz eins, PKG, Bundesgesetzblatt 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2012, in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, sowie Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG 1991, 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die hier angefochtene Ermahnung der Finanzmarktaufsicht vom XXXX richtet sich gegen den Beschwerdeführer XXXX, den Bf. zu W210 2007136-1, als Beschuldigten und enthält folgenden Spruch: 1. Die hier angefochtene Ermahnung der Finanzmarktaufsicht vom römisch 40 richtet sich gegen den Beschwerdeführer römisch 40, den Bf. zu W210 2007136-1, als Beschuldigten und enthält folgenden Spruch:

"Sehr geehrter Herr XXXX!

Sie sind seit 23.03.2010 Vorstand der XXXX (in der Folge: XXXX), einer konzessionierten Betrieblichen Vorsorgekasse mit Sitz in XXXX. Sie sind seit 23.03.2010 Vorstand der römisch 40 (in der Folge: römisch 40), einer konzessionierten Betrieblichen Vorsorgekasse mit Sitz in römisch 40.

Sie haben in dieser Funktion gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass die XXXX am 28.11.2013 gegen die Bezeichnungsschutzbestimmung des § 43 PKG verstoßen hat. Sie haben in dieser Funktion gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten, dass die römisch 40 am 28.11.2013 gegen die Bezeichnungsschutzbestimmung des Paragraph 43, PKG verstoßen hat.

Am 28.11.2013, 08:02 Uhr, schaltete die XXXX über die APA-OTS Originaltext-Service GmbH eine Presseaussendung folgenden Inhalts: Am 28.11.2013, 08:02 Uhr, schaltete die römisch 40 über die APA-OTS Originaltext-Service GmbH eine Presseaussendung folgenden Inhalts:

„XXXX als beste Pensions- und Vorsorgekasse [Hervorhebung durch die FMA] mit dem IPE Country Award 2013 ausgezeichnet

Wien (OTS) - Am 21. November 2013 wurden in Noordwijk, nahe Amsterdam, wieder die renommierten IPE-Awards verliehen. Wie schon 2012 wurde die XXXX auch 2013 als "Best Pension Fund in Austria" ausgezeichnet. Wien (OTS) - Am 21. November 2013 wurden in Noordwijk, nahe Amsterdam, wieder die renommierten IPE-Awards verliehen. Wie schon 2012 wurde die römisch 40 auch 2013 als "Best Pension Fund in Austria" ausgezeichnet.

„XXXX is still very small but has a distinct vision to implement a sustainable approach with new ideas that is certainly commendable“

- -Strichaufzählung
judge's comment

Die Jury hat mit dieser Auszeichnung die Vision von XXXX, einen fairen, nachhaltigen Ansatz in allen Unternehmensbereichen zu implementieren, entsprechend anerkannt und gewürdigt. Die Jury hat mit dieser Auszeichnung die Vision von römisch 40, einen fairen, nachhaltigen Ansatz in allen Unternehmensbereichen zu implementieren, entsprechend anerkannt und gewürdigt.

Vor dem Hintergrund eines fairen Veranlagungskonzeptes, das die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit ebenso berücksichtigt wie die ökologische und die soziale, waren es vor allem drei Bereiche, die die Jury überzeugt haben. Das überproportionale Wachstum - die verwalteten assets betragen etwas mehr als drei Jahre nach Gründung bereits EUR 115 Mio., den auf der gesamten Portfolio-Ebene zur Anwendung gebrachten Nachhaltigkeits-Ansatz und die einzigartige Mindestverzinsung, die XXXX seinen Kunden im Auszahlungsfall garantiert. Vor dem Hintergrund eines fairen Veranlagungskonzeptes, das die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit ebenso berücksichtigt wie die ökologische und die soziale, waren es vor allem drei Bereiche, die die Jury überzeugt haben. Das überproportionale Wachstum - die verwalteten assets betragen etwas mehr als drei Jahre nach Gründung bereits EUR 115 Mio., den auf der gesamten Portfolio-Ebene zur Anwendung gebrachten Nachhaltigkeits-Ansatz und die einzigartige Mindestverzinsung, die römisch 40 seinen Kunden im Auszahlungsfall garantiert.

Das gesamte Team von XXXX freut sich und ist stolz auf die Bestätigung des eingeschlagenen Weges. „Die neuerliche Auszeichnung als beste Pensions- und Vorsorgekasse Österreichs [Hervorhebung durch die FMA] ist für uns ein Ansporn, den fairen, partnerschaftlichen Weg der Nachhaltigkeit, der die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt sieht, konsequent und verantwortungsbewusst weiterzugehen“, blickt XXXX, Gründer und Vorstandsvorsitzender, in die Zukunft. Das gesamte Team von römisch 40 freut sich und ist stolz auf die Bestätigung des eingeschlagenen Weges. „Die neuerliche Auszeichnung als beste Pensions- und Vorsorgekasse Österreichs [Hervorhebung durch die FMA] ist für uns ein Ansporn, den fairen, partnerschaftlichen Weg der Nachhaltigkeit, der die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt sieht, konsequent und verantwortungsbewusst weiterzugehen“, blickt römisch 40, Gründer und Vorstandsvorsitzender, in die Zukunft.

Die XXXX verwendet in der Presseaussendung vom 28.11.2013, somit im Geschäftsverkehr und in der Werbung, die Bezeichnung ‚Pensionskasse‘. Die XXXX ist keine Pensionskasse und somit nicht berechtigt, im Geschäftsverkehr und in der Werbung die Bezeichnung ‚Pensionskasse‘ zu verwenden. Die römisch 40 verwendet in der Presseaussendung vom 28.11.2013, somit im Geschäftsverkehr und in der Werbung, die Bezeichnung ‚Pensionskasse‘. Die römisch 40 ist keine Pensionskasse und somit nicht berechtigt, im Geschäftsverkehr und in der Werbung die Bezeichnung ‚Pensionskasse‘ zu verwenden.

Die XXXX wurde nicht als ‚beste Pensions- und Vorsorgekasse‘, sondern als ‚Best Pension Fund in Austria‘ ausgezeichnet. Die Presseaussendung vom 28.11.2013 erweckt durch die Wortwahl ‚beste Pensions- und Vorsorgekasse‘ in irreführender Weise den Anschein, dass die XXXX eine Pensionskasse betreibt. Die römisch 40 wurde nicht als ‚beste Pensions- und Vorsorgekasse‘, sondern als ‚Best Pension Fund in Austria‘ ausgezeichnet. Die Presseaussendung vom 28.11.2013 erweckt durch die Wortwahl ‚beste Pensions- und Vorsorgekasse‘ in irreführender Weise den Anschein, dass die römisch 40 eine Pensionskasse betreibt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 PKG, BGBl. Nr. 281/1990 idF. BGBl. I Nr. 8/2005, iVm 46 Abs. 1 PKG, BGBl. Nr. 281/1990 idF. BGBl. I Nr. 35/2012 Paragraphen 43, Absatz eins und Absatz 2, PKG, Bundesgesetzblatt Nr. 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2005,, in Verbindung mit 46 Absatz eins, PKG, Bundesgesetzblatt Nr. 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012,

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz iVm § 45 Abs. 1 Z 4 des Verwaltungsstrafgesetzes Rechtsgrundlage: Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, des Verwaltungsstrafgesetzes"

2. Dagegen richtet sich die am 10. April 2014 erhobene Beschwerde, in der zusammengefasst die inhaltliche Rechtswidrigkeit mangels Erfüllung des strafbaren Tatbestandes vorgebracht wird. Zudem mangle es an der subjektiven Vorwerfbarkeit, der Beschwerdeführer habe keinesfalls vorsätzlich gehandelt. Zudem werde der

Beschwerdeführer in seiner Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK verletzt und sei die Strafnorm offenbar unbestimmt, da sie "auch eine bloß generische (nicht kennzeichenmäßige) Verwendung des Begriffs unter Strafe" stelle. Die englische Bezeichnung "best pension fund" sei lediglich für den österreichischen Sprachgebrauch übersetzt worden, § 43 PKG würde nur verbieten, ein Unternehmen, eine Einrichtung oder eine Dienstleistung als Pensionskasse zu bezeichnen, wenn es sich nicht um eine solche handle. Die Verwendung von "Pensionskasse" als generische Bezeichnung der Produkte und Dienstleistungen eines Dritten sei von der Strafbarkeit nicht umfasst, dabei verweist die Beschwerde auf den Ausschussbericht AB 1328 BlgNR 17. GP zu § 43 PKG. Die XXXX AG wäre in der Presseaussendung als Vorsorgekasse angeführt, eine Einordnung als Pensionskasse sei damit ausgeschlossen. Es sei wahrheitsgemäß über die Auszeichnung berichtet worden, dies stelle kein strafbares Verhalten dar. Dem Beschwerdeführer mangle es auch am Vorsatz, auch eine fahrlässige Begehung sei ihm nicht vorzuwerfen, er habe alle notwendige Sorgfalt aufgeboten.

2. Dagegen richtet sich die am 10. April 2014 erhobene Beschwerde, in der zusammengefasst die inhaltliche Rechtswidrigkeit mangels Erfüllung des strafbaren Tatbestandes vorgebracht wird. Zudem mangle es an der subjektiven Vorwerfbarkeit, der Beschwerdeführer habe keinesfalls vorsätzlich gehandelt. Zudem werde der Beschwerdeführer in seiner Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK verletzt und sei die Strafnorm offenbar unbestimmt, da sie "auch eine bloß generische (nicht kennzeichenmäßige) Verwendung des Begriffs unter Strafe" stelle. Die englische Bezeichnung "best pension fund" sei lediglich für den österreichischen Sprachgebrauch übersetzt worden, Paragraph 43, PKG würde nur verbieten, ein Unternehmen, eine Einrichtung oder eine Dienstleistung als Pensionskasse zu bezeichnen, wenn es sich nicht um eine solche handle. Die Verwendung von "Pensionskasse" als generische Bezeichnung der Produkte und Dienstleistungen eines Dritten sei von der Strafbarkeit nicht umfasst, dabei verweist die Beschwerde auf den Ausschussbericht Ausschussbericht 1328 BlgNR 17. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph 43, PKG. Die römisch 40 AG wäre in der Presseaussendung als Vorsorgekasse angeführt, eine Einordnung als Pensionskasse sei damit ausgeschlossen. Es sei wahrheitsgemäß über die Auszeichnung berichtet worden, dies stelle kein strafbares Verhalten dar. Dem Beschwerdeführer mangle es auch am Vorsatz, auch eine fahrlässige Begehung sei ihm nicht vorzuwerfen, er habe alle notwendige Sorgfalt aufgeboten.

3. Die Verfahren zu W210 2007136-1 und W2102007138-1 wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

4. Am 04.12.2014 führte das Bundesverwaltungsgericht durch die erkennende Richterin eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren sowie jener im Verfahren zu W210 2007138-1, der Rechtsvertreter der beiden Beschwerdeführer und die belangte Behörde teilnahmen.

Der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 gab dabei auf Fragen der Richterin an, seit 23.03.2010 Vorstand der XXXX zu sein und für die Aufgabengebiete Vertrieb, Marketing, Vermögensveranlagung und sonstige Büroorganisation verantwortlich zu sein. Er habe die Presseaussendung freigegeben, dabei sei wie im Jahr zuvor die übliche Übersetzung gewählt worden. Im Jahr 2014 habe nun der Anbieter des Awards erstmals zwischen Vorsorgekassen und Pensionskassen unterschieden, dies sei eine Konsequenz aus dem gegenständlichen Verfahren und aus Beschwerden von Pensionskassen. Dem Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 sei nicht bekannt, wer diese Übersetzung erstellt habe, den Preis selbst gebe es seit 2002, seitdem habe es auch immer nur eine Kategorie für Vorsorge- und Pensionskassen gemeinsam gegeben. Auch während seiner Tätigkeit für die XXXX und die XXXX habe man den Preis bekommen und dieselbe Übersetzung benutzt. Der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 wende sich gegen die Ermahnung, da sie sein weiteres berufliches Fortkommen beeinflussen könnte, da sowohl bei der FMA als auch bei den Fit-and-Proper-Überprüfungen seitens des Aufsichtsrates Auskunft zu leisten sei, ob der Beschwerdeführer Grund zu aufsichtsbehördlichen Untersuchungen oder Sanktionen gegeben habe. Er müsste dies auch bei Bewerbungen bekannt geben, dabei könnte es dazu kommen, dass ihm weitere Gespräche verwehrt würden.

Der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 gab dabei auf Fragen der Richterin an, seit 23.03.2010 Vorstand der römisch 40 zu sein und für die Aufgabengebiete Vertrieb, Marketing, Vermögensveranlagung und sonstige Büroorganisation verantwortlich zu sein. Er habe die Presseaussendung freigegeben, dabei sei wie im Jahr zuvor die übliche Übersetzung gewählt worden. Im Jahr 2014 habe nun der Anbieter des Awards erstmals zwischen Vorsorgekassen und Pensionskassen unterschieden, dies sei eine Konsequenz aus dem gegenständlichen Verfahren und aus Beschwerden von Pensionskassen. Dem Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 sei nicht bekannt, wer diese Übersetzung erstellt habe, den Preis selbst gebe es seit 2002, seitdem habe es auch immer nur eine Kategorie für Vorsorge- und Pensionskassen gemeinsam gegeben. Auch während seiner Tätigkeit für die römisch 40 und die römisch 40 habe man den Preis bekommen und dieselbe

Übersetzung benutzt. Der Beschwerdeführer zu W210 20007136-1 wende sich gegen die Ermahnung, da sie sein weiteres berufliches Fortkommen beeinflussen könnte, da sowohl bei der FMA als auch bei den Fit-and-Proper-Überprüfungen seitens des Aufsichtsrates Auskunft zu leisten sei, ob der Beschwerdeführer Grund zu aufsichtsbehördlichen Untersuchungen oder Sanktionen gegeben habe. Er müsste dies auch bei Bewerbungen bekannt geben, dabei könnte es dazu kommen, dass ihm weitere Gespräche verwehrt würden.

Auf Fragen des Beschwerdeführervertreters gab der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 an, dass es keine einheitliche englische Übersetzung für den Begriff "Vorsorgekasse" gebe, richtig sei "Severance Fund", dieser Begriff werde aber nicht gebraucht. Es sei für die XXXX sehr schwierig, aus den zahlreichen englischen Texten für ihre Kunden das richtig abzubilden. Die Award-vergebende IPE würde den Begriff "Severance Fund" nicht verwenden, verschiedene Autoren würden verschiedene Begriffe verwenden. Die Übersetzung für "Pension Fund" würde Pensionsfonds lauten. Man habe den Begriff "Pensions- und Vorsorgekasse" benutzt, da beide Kassen in einer Kategorie zusammengefasst gewesen wären. Es gäbe auch im Bereich Service Preise, die sowohl an Banken als auch an Versicherungen vergeben würden und bei denen niemand auf die Idee kommen würde, eine Bank für eine Versicherung und umgekehrt zu halten. Es sei nicht zielführend, Pensionskassen und Vorsorgekassen in zwei Kategorien zu teilen, das Teilnehmerfeld sei deshalb sehr klein geworden. Es ging schließlich in beiden Fällen um Vermögensveranlagung. In der Presseaussendung vom 28.11.2013 habe man die XXXX klar als solche bezeichnet, man habe sich nicht als Pensionskasse darstellen wollen. Auf Fragen des Beschwerdeführervertreters gab der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 an, dass es keine einheitliche englische Übersetzung für den Begriff "Vorsorgekasse" gebe, richtig sei "Severance Fund", dieser Begriff werde aber nicht gebraucht. Es sei für die römisch 40 sehr schwierig, aus den zahlreichen englischen Texten für ihre Kunden das richtig abzubilden. Die Award-vergebende IPE würde den Begriff "Severance Fund" nicht verwenden, verschiedene Autoren würden verschiedene Begriffe verwenden. Die Übersetzung für "Pension Fund" würde Pensionsfonds lauten. Man habe den Begriff "Pensions- und Vorsorgekasse" benutzt, da beide Kassen in einer Kategorie zusammengefasst gewesen wären. Es gäbe auch im Bereich Service Preise, die sowohl an Banken als auch an Versicherungen vergeben würden und bei denen niemand auf die Idee kommen würde, eine Bank für eine Versicherung und umgekehrt zu halten. Es sei nicht zielführend, Pensionskassen und Vorsorgekassen in zwei Kategorien zu teilen, das Teilnehmerfeld sei deshalb sehr klein geworden. Es ging schließlich in beiden Fällen um Vermögensveranlagung. In der Presseaussendung vom 28.11.2013 habe man die römisch 40 klar als solche bezeichnet, man habe sich nicht als Pensionskasse darstellen wollen.

Auf Fragen der Vertreter der belangten Behörde gab der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 an, dass die Übersetzung vor der Aussendung weder juristisch noch durch einen professionellen Übersetzer überprüft worden sei. Wäre es ihm aufgefallen, hätte er es anders geschrieben. Auf die Frage, ob die Kurzbezeichnung "XXXX" in der Presseaussendung eine besondere Bedeutung habe, gab der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 an, dass es sich dabei um die gängige Kurzbezeichnung im Marketingbereich handle. Weiters nannte der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 Beispiele für die gängige Bezeichnung anderer Kassen am Markt. Er könne kein konkretes österreichisches Beispiel für die Auszeichnung einer Bank oder Versicherung als "Beste Bank und Versicherung" nennen, habe dabei aber an den Recommender-Preis gedacht.

Der Beschwerdeführer zu W 2102007138-1 gab auf Fragen der RichterIn zu Protokoll, seit 23.03.2010 im Vorstand der XXXX zu sein und für die Aufgabengebiete Verwaltung, Rechnungswesen und Berichtswesen verantwortlich zu sein. Bis zur Strafverfügung vom 28.01.2014 sei er auch für das Risikomanagement verantwortlich gewesen. Der Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 gab an, nicht in die Erstellung der Presseaussendung miteingebunden gewesen zu sein, dies fiele in den Bereich Marketing. Der Beschwerdeführer zu W 2102007138-1 gab auf Fragen der RichterIn zu Protokoll, seit 23.03.2010 im Vorstand der römisch 40 zu sein und für die Aufgabengebiete Verwaltung, Rechnungswesen und Berichtswesen verantwortlich zu sein. Bis zur Strafverfügung vom 28.01.2014 sei er auch für das Risikomanagement verantwortlich gewesen. Der Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 gab an, nicht in die Erstellung der Presseaussendung miteingebunden gewesen zu sein, dies fiele in den Bereich Marketing.

Auf Frage des Beschwerdeführervertreters gab der Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 an, sich den Ausführungen des Beschwerdeführers zu W210 2007138-1 vollinhaltlich anschließen zu wollen. Man sei gemeinsam im Vorstand, auch wenn der Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 nicht für Marketing zuständig sei, könne er die Aussagen des Beschwerdeführers zu W210 2007136-1 bestätigen.

Der Beschwerdeführervertreter legte die Statuen der IPE-Awards für 2013 und 2014 vor, die nun unterschiedliche

Bezeichnungen tragen, sowie die Kundenmitteilung zum Preis für 2014. Die Statuen wurden nach Ansicht durch die belangte Behörde und die Richterin wieder ausgehändigt und die Kundenmitteilung als Beilage ./1 zum Protokoll genommen.

Der Antrag auf Einvernahme der Zeugin wurde vom Beschwerdeführervertreter in der Verhandlung zurückgezogen.

In ihren Schlusssausführungen wies die FMA auf die Wichtigkeit der Unterschiede zwischen Pensions- und Vorsorgekassen hin. Die Ermahnung sei zu erteilen, da die Beschwerdeführer offenbar einer gegenteiligen Rechtsansicht anhängen.

Der Beschwerdeführervertreter führte in seinen Schlusssausführungen aus, dass die Beschwerdeführer§ 43 PKG respektieren würden, sie hätten diesen auch niemals übertreten, man habe nur die Auszeichnung, deren Bezeichnung von Dritten festgelegt worden sei, bezeichnet. Die Ermahnung würde einen großen Nachteil für die Beschwerdeführer mit sich bringen. Selbst bei der Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedürfe es keiner Ermahnung, der Preis sei mittlerweile anders benannt. Der Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 sei weder aktiv noch passiv am gegenständlichen Sachverhalt beteiligt gewesen. Eine der FMA widersprechende Rechtsauffassung sei nicht Grund für eine Ermahnung. Die XXXX achte darauf, sich aus marketingtechnischen und rechtlichen Gründen von Pensionskassen abzugrenzen. Im Übrigen würden die Anträge aus den Schriftsätzen aufrecht erhalten. Der Beschwerdeführervertreter führte in seinen Schlusssausführungen aus, dass die Beschwerdeführer Paragraph 43, PKG respektieren würden, sie hätten diesen auch niemals übertreten, man habe nur die Auszeichnung, deren Bezeichnung von Dritten festgelegt worden sei, bezeichnet. Die Ermahnung würde einen großen Nachteil für die Beschwerdeführer mit sich bringen. Selbst bei der Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedürfe es keiner Ermahnung, der Preis sei mittlerweile anders benannt. Der Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 sei weder aktiv noch passiv am gegenständlichen Sachverhalt beteiligt gewesen. Eine der FMA widersprechende Rechtsauffassung sei nicht Grund für eine Ermahnung. Die römisch 40 achte darauf, sich aus marketingtechnischen und rechtlichen Gründen von Pensionskassen abzugrenzen. Im Übrigen würden die Anträge aus den Schriftsätzen aufrecht erhalten.

Alle Parteien stimmten dem Entfall der mündlichen Verkündung zu.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.12.2014, Einvernahme der beiden Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 und zu W210 2007138-1, Einsichtnahme in die Dokumente, die in dieser Verhandlung vorgelegt wurden und als Anlagen zum Protokoll im Akt des Bundesverwaltungsgerichts aufliegen.

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 ist seit 23.03.2010 Vorstand der XXXX, mit Sitz in XXXX. Als Vorstand ist er verantwortlich für die Aufgabengebiete Vertrieb, Marketing, Vermögensveranlagung und sonstige Büroorganisation. Der Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 ist seit 23.03.2010 Vorstand der römisch 40 , mit Sitz in römisch 40 . Als Vorstand ist er verantwortlich für die Aufgabengebiete Vertrieb, Marketing, Vermögensveranlagung und sonstige Büroorganisation.

Die XXXX betreibt das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß§ 1 Abs. 1 Z 21 BWG, sie hat keine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes gemäß § 8 Abs. 1 PKG. Die römisch 40 betreibt das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 21, BWG, sie hat keine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes gemäß Paragraph 8, Absatz eins, PKG.

Am 28.11.2013 schaltete die XXXX folgende Presseaussendung im Wege der APA-OTS Original-Text-Service GmbHAm 28.11.2013 schaltete die römisch 40 folgende Presseaussendung im Wege der APA-OTS Original-Text-Service GmbH:

"XXXX als beste Pensions- und Vorsorgekasse mit dem IPE Country Award 2013 ausgezeichnet

Wien (OTS) - Am 21. November 2013 wurden in Noordwijk, nahe Amsterdam, wieder die renommierten IPE-Awards verliehen. Wie schon 2012 wurde die XXXX auch 2013 als "Best Pension Fund in Austria" ausgezeichnet. Wien (OTS) - Am 21. November 2013 wurden in Noordwijk, nahe Amsterdam, wieder die renommierten IPE-Awards verliehen. Wie schon 2012 wurde die römisch 40 auch 2013 als "Best Pension Fund in Austria" ausgezeichnet.

„XXXX is still very small but has a distinct vision to implement a sustainable approach with new ideas that is certainly commendable“

- -Strichaufzählung
judge's comment

Die Jury hat mit dieser Auszeichnung die Vision von XXXX, einen fairen, nachhaltigen Ansatz in allen Unternehmensbereichen zu implementieren, entsprechend anerkannt und gewürdigt. Die Jury hat mit dieser Auszeichnung die Vision von römisch 40, einen fairen, nachhaltigen Ansatz in allen Unternehmensbereichen zu implementieren, entsprechend anerkannt und gewürdigt.

Vor dem Hintergrund eines fairen Veranlagungskonzeptes, das die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit ebenso berücksichtigt wie die ökologische und die soziale, waren es vor allem drei Bereiche, die die Jury überzeugt haben. Das überproportionale Wachstum - die verwalteten assets betragen etwas mehr als drei Jahre nach Gründung bereits EUR 115 Mio., den auf der gesamten Portfolio-Ebene zur Anwendung gebrachten Nachhaltigkeits-Ansatz und die einzigartige Mindestverzinsung, die XXXX seinen Kunden im Auszahlungsfall garantiert. Vor dem Hintergrund eines fairen Veranlagungskonzeptes, das die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit ebenso berücksichtigt wie die ökologische und die soziale, waren es vor allem drei Bereiche, die die Jury überzeugt haben. Das überproportionale Wachstum - die verwalteten assets betragen etwas mehr als drei Jahre nach Gründung bereits EUR 115 Mio., den auf der gesamten Portfolio-Ebene zur Anwendung gebrachten Nachhaltigkeits-Ansatz und die einzigartige Mindestverzinsung, die römisch 40 seinen Kunden im Auszahlungsfall garantiert.

Das gesamte Team von XXXX freut sich und ist stolz auf die Bestätigung des eingeschlagenen Weges. „Die neuerliche Auszeichnung als beste Pensions- und Vorsorgekasse Österreichs ist für uns ein Ansporn, den fairen, partnerschaftlichen Weg der Nachhaltigkeit, der die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt sieht, konsequent und verantwortungsbewusst weiterzugehen“, blickt XXXX, Gründer und Vorstandsvorsitzender, in die Zukunft. „Das gesamte Team von römisch 40 freut sich und ist stolz auf die Bestätigung des eingeschlagenen Weges. „Die neuerliche Auszeichnung als beste Pensions- und Vorsorgekasse Österreichs ist für uns ein Ansporn, den fairen, partnerschaftlichen Weg der Nachhaltigkeit, der die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt sieht, konsequent und verantwortungsbewusst weiterzugehen“, blickt römisch 40, Gründer und Vorstandsvorsitzender, in die Zukunft.“

Keiner der beiden Beschwerdeführer haben zu einem Zeitpunkt vor Aussendung der Presseaussendung vom 28.11.2013 bei der FMA über die Rechtmäßigkeit der Verwendung des Begriffes "Pensionskasse" in der Aussendung erkundigt. Die Übersetzung von "Best Pension Fund" als "Beste Pensions- und Vorsorgekasse" wurde vor der Aussendung weder juristisch noch linguistisch hinterfragt.

2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt gründet sich auf den Akteninhalt des Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschwerdeführers zu W210 2007136-1 als Vorstand und den Aufgabenbereichen der Vorstände ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung (FMA-Akt ON 2; Verhandlungsprotokoll vom 04.12.2014).

Die Feststellung zum Geschäftsinhalt der XXXX gründet sich auf das offene Firmenbuch, ein Auszug mit historischen Daten ist im FMA-Akt zu ON 2 enthalten. Die Feststellung zum Geschäftsinhalt der römisch 40 gründet sich auf das offene Firmenbuch, ein Auszug mit historischen Daten ist im FMA-Akt zu ON 2 enthalten.

Die Feststellung zum Inhalt und zum Zeitpunkt der Presseaussendung ergeben sich aus ON 1 im FMA-Akt, einem Ausdruck der Presseaussendung vom 28.11.2013 von der Homepage <http://www.ots.at/presseaussendung>. Dieser Ausdruck erschien der erkennenden RichterIn unzweifelhaft, zudem wurde seitens keines der beiden Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 und W210 2007138-1 jemals bestritten, dass diese Aussendung am 28.11.2013 erfolgte.

Die Feststellung zu den nicht erfolgten Erkundigungen bei der FMA war bereits in der bekämpften Ermahnung enthalten und wurde nicht bestritten. Die Feststellungen zur mangelnden juristischen und mangelnden linguistischen Überprüfung der benutzten Übersetzung fußt auf den Angaben des Beschwerdeführers zu W210 2007136-1 in der Verhandlung vom 04.12.2014.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, anzuwendendem Recht und zur Zulässigkeit der Beschwerde.

Gemäß § 22 Abs. 2a FMABG, BGBl I 97/2001 idF BGBl 184/2013, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 97 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt 184 aus 2013,, entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ist eine Ermahnung in Form eines Bescheides zu erteilen. Die im gegenständlichen Fall erlassene Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG wurde mit Bescheid erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß § 22 Abs. 2a FMABG für Beschwerden gegen Bescheide der FMA zuständig. Wie bei der Vorgängerbestimmung zur Zuständigkeit des UVS in § 51c VstG 1991 ist hinsichtlich der Frage, ob ein Einzelrichter oder ein Senat zuständig ist, davon auszugehen, dass in derartigen Fällen die Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist (zur sanktionsbezogenen Einzelmitgliedszuständigkeit siehe auch Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 51c Rz 2). Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG ist eine Ermahnung in Form eines Bescheides zu erteilen. Die im gegenständlichen Fall erlassene Ermahnung nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG wurde mit Bescheid erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG für Beschwerden gegen Bescheide der FMA zuständig. Wie bei der Vorgängerbestimmung zur Zuständigkeit des UVS in Paragraph 51 c, VstG 1991 ist hinsichtlich der Frage, ob ein Einzelrichter oder ein Senat zuständig ist, davon auszugehen, dass in derartigen Fällen die Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist (zur sanktionsbezogenen Einzelmitgliedszuständigkeit siehe auch Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 51 c, Rz 2).

Das Bundesverwaltungsgericht hat über Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren immer in der Sache selbst zu entscheiden (§ 50 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG). Das Bundesverwaltungsgericht hat über Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren immer in der Sache selbst zu entscheiden (Paragraph 50, VwGVG in Verbindung mit Artikel 130, Absatz 4, erster Satz B-VG).

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Die angefochtene Ermahnung wurde dem Beschwerdeführer zu W210 2007136-1 zuhanden seines Rechtsvertreters am 13.03.2014 zugestellt, die gegenständliche Beschwerde langte am 10.04.2014 bei der belangten Behörde ein.

Die Beschwerde ist somit zulässig.

3.2. Zu Spruchpunkt A:

Die Beschwerde ist aber nicht begründet:

3.2.1 Zur Subsumtion unter § 43 PKG: 3.2.1 Zur Subsumtion unter Paragraph 43, PKG:

§ 43 Pensionskassengesetz, BGBl. 281/1990 in der Fassung BGBl. I 8/2005, lautet: Paragraph 43, Pensionskassengesetz, Bundesgesetzblatt 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 8 aus 2005,, lautet:

"Schutz von Bezeichnungen

§ 43. (1) Die Bezeichnung "Pensionskasse" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnung enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von Pensionskassen verwendet werden. Die Bezeichnung "Einrichtung" oder "Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnung enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von Einrichtungen oder Pensionskassen verwendet werden. Paragraph 43, (1) Die Bezeichnung "Pensionskasse" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnung enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von Pensionskassen verwendet werden. Die Bezeichnung "Einrichtung" oder "Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnung enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von Einrichtungen oder Pensionskassen verwendet werden.

(2) Die Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, daß eine Pensionskasse oder Einrichtung betrieben wird, ist verboten."

Diese Bestimmung war bereits in der Stammfassung BGBl. 281/1990 enthalten und wurde durch BGBl. I 8/2005 um den Begriff "Einrichtung" und den Begriff "Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung" erweitert (§ 43 Abs. 1 zweiter Satz PKG). Diese Bestimmung war bereits in der Stammfassung Bundesgesetzblatt 281 aus 1990, enthalten und wurde durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 8 aus 2005, um den Begriff "Einrichtung" und den Begriff "Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung" erweitert (Paragraph 43, Absatz eins, zweiter Satz PKG).

Im Ausschussbericht AB 1382 BlgNr. 17. GP wird zu § 43 PKG wie folgt ausgeführt: Im Ausschussbericht Ausschussbericht 1382 BlgNr. 17. Gesetzgebungsperiode wird zu Paragraph 43, PKG wie folgt ausgeführt:

"Zu § 43" Zu Paragraph 43

Diese Bestimmungen haben im wesentlichen einen Vertrauensschutz der Öffentlichkeit zum Ziel. Da auch - oder vor allem - Personen oder Unternehmen, die nicht eine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes besitzen, mißbräuchlich tätig werden könnten, wurde in § 46 Abs. 1 hiefür ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen. "Diese Bestimmungen haben im wesentlichen einen Vertrauensschutz der Öffentlichkeit zum Ziel. Da auch - oder vor allem - Personen oder Unternehmen, die nicht eine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes besitzen, mißbräuchlich tätig werden könnten, wurde in Paragraph 46, Absatz eins, hiefür ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen."

Die XXXX betreibt das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG, sie hat keine Konzession zum Betrieb eines Pensionskassengeschäftes nach § 8 Abs. 1 PKG. Die römisch 40 betreibt das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 21, BWG, sie hat keine Konzession zum Betrieb eines Pensionskassengeschäftes nach Paragraph 8, Absatz eins, PKG.

Wenn nun die Beschwerde vorbringt, das Verbot des § 43 PKG wirke nicht absolut, weshalb der objektive Tatbestand nicht erfüllt sei, so ist dem wie folgt entgegenzuhalten: Wenn nun die Beschwerde vorbringt, das Verbot des Paragraph 43, PKG wirke nicht absolut, weshalb der objektive Tatbestand nicht erfüllt sei, so ist dem wie folgt entgegenzuhalten:

Bereits der Ausschussbericht zur Stammfassung des Pensionskassengesetzes hält zu § 43 PKG fest, dass der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit das Ziel ist. Diesen Ausführungen nach geht es hauptsächlich um Personen oder Unternehmen, die keine Konzession zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes besitzen und die Bestimmung soll in Verbindung mit § 46 PKG die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung "Pensionskasse", somit eine Verletzung des Bezeichnungsschutzes unter Strafe stellen. Bereits der Ausschussbericht zur Stammfassung des Pensionskassengesetzes hält zu Paragraph 43, PKG fest, dass der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit das Ziel ist. Diesen Ausführungen nach geht es hauptsächlich um Personen oder Unternehmen, die keine Konzession zum Betrieb

des Pensionskassengeschäftes besitzen und die Bestimmung soll in Verbindung mit Paragraph 46, PKG die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung "Pensionskasse", somit eine Verletzung des Bezeichnungsschutzes unter Strafe stellen.

Im BWG findet sich in § 94 BWG eine vergleichbare Bestimmung zum Bezeichnungsschutz, § 94 Abs. 1 BWG lautet: Im BWG findet sich in Paragraph 94, BWG eine vergleichbare Bestimmung zum Bezeichnungsschutz, Paragraph 94, Absatz eins, BWG lautet:

"(1) Die Bezeichnungen ‚Geldinstitut‘, ‚Kreditinstitut‘, ‚Kreditunternehmung‘, ‚Kreditunternehmen‘, ‚Bank‘, ‚Bankier‘ oder eine Bezeichnung in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur Unternehmen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, führen. Unternehmen, die ausschließlich zur Erbringung des Finanztransfergeschäftes berechtigt sind, dürfen jedoch die im ersten Satz genannten Bezeichnungen nicht führen. Unternehmen, die ausschließlich zum Wechselstubengeschäft berechtigt sind, dürfen sich nur als Wechselstuben bezeichnen."

Der Oberste Gerichtshof hielt zu § 94 BWG zum Bezeichnungsschutz fest (OGH 21.06.2001, 6Ob271/00x) Der Oberste Gerichtshof hielt zu Paragraph 94, BWG zum Bezeichnungsschutz fest (OGH 21.06.2001, 6Ob271/00x):

"Zweck dieses Bezeichnungsschutzes ist die Bewahrung des Publikums vor Schäden, die es daraus erleiden könnte, jemanden für ein Kreditinstitut zu halten, dem die entsprechende Bewilligung fehlt. Das Verbot der Bezeichnungsverwendung in § 94 BWG wirkt absolut." "Zweck dieses Bezeichnungsschutzes ist die Bewahrung des Publikums vor Schäden, die es daraus erleiden könnte, jemanden für ein Kreditinstitut zu halten, dem die entsprechende Bewilligung fehlt. Das Verbot der Bezeichnungsverwendung in Paragraph 94, BWG wirkt absolut."

Weiters hielt der OGH in seiner Entscheidung zu 4Ob69/02d zu § 94 BWG fest (OGH 28.05.2002, 4Ob69/02d) Weiters hielt der OGH in seiner Entscheidung zu 4Ob69/02d zu Paragraph 94, BWG fest (OGH 28.05.2002, 4Ob69/02d):

"Damit werden nicht nur die Bankkunden geschützt, sondern es wird auch verhindert, dass sich ein nicht den Vorschriften des Bankwesengesetzes Unterworfener einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den regulären Banken verschafft, indem er durch eine einschlägige Bezeichnung den Anschein erweckt, diesen Vorschriften unterworfen zu sein (6 Ob 271/00x = EvBl 2001/204 mwN). Das Verbot des § 94 BWG wirkt absolut und wird nur durch den Besitz bestimmter Berechtigungen durchbrochen (Laurer in Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Strobl aaO § 94 Rz 3)." "Damit werden nicht nur die Bankkunden geschützt, sondern es wird auch verhindert, dass sich ein nicht den Vorschriften des Bankwesengesetzes Unterworfener einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den regulären Banken verschafft, indem er durch eine einschlägige Bezeichnung den Anschein erweckt, diesen Vorschriften unterworfen zu sein (6 Ob 271/00x = EvBl 2001/204 mwN). Das Verbot des Paragraph 94, BWG wirkt absolut und wird nur durch den Besitz bestimmter Berechtigungen durchbrochen (Laurer in Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Strobl aaO Paragraph 94, Rz 3)."

Zu § 43 PKG geht die Literatur aufgrund der Vergleichbarkeit der Normen ebenso davon aus, dass der Bezeichnungsschutz des § 43 PKG ebenso absolut wirkt (vgl. Heidinger, Das neue Pensionskassenrecht (1998), Anm. zu § 43 PKG 1990). Dies bezieht sich auf den Begriff "Pensionskasse" an sich (Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht - Band I - System (2005) § 29 Rz 13). Zu Paragraph 43, PKG geht die Literatur aufgrund der Vergleichbarkeit der Normen ebenso davon aus, dass der Bezeichnungsschutz des Paragraph 43, PKG ebenso absolut wirkt vergleiche Heidinger, Das neue Pensionskassenrecht (1998), Anmerkung zu Paragraph 43, PKG 1990). Dies bezieht sich auf den Begriff "Pensionskasse" an sich (Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht - Band römisch eins - System (2005) Paragraph 29, Rz 13).

Die absolute Wirkung des Bezeichnungsschutzes gemäß § 43 PKG verbietet demnach auch der XXXX jegliche Benutzung des Wortes "Pensionskasse" oder einer, diesen Begriff beinhaltenden Wortverbindung dazu in ihrem Firmenwortlaut, ihrem Geschäftsverkehr und ihrer Werbung. Die absolute Wirkung des Bezeichnungsschutzes gemäß Paragraph 43, PKG verbietet demnach auch der römisch 40 jegliche Benutzung des Wortes "Pensionskasse" oder einer, diesen Begriff beinhaltenden Wortverbindung dazu in ihrem Firmenwortlaut, ihrem Geschäftsverkehr und ihrer Werbung.

Wenn die Beschwerde behauptet, die XXXX wolle gar keine Pensionskasse sein und könne deshalb nicht missbräuchlich tätig werden, so ist ihr entgegenzuhalten, dass sich die Bestimmung des § 43 PKG iVm mit § 46 PKG geradewegs an Personen und Unternehmen richtet, die keine Pensionskasse betreiben bzw. sind, und dennoch den

Begriff verwenden, ihn missbräuchlich in ihrem Firmenwortlaut, ihrem Geschäftsverkehr oder ihrer Werbung benutzen, wie dem Ausschussbericht zu entnehmen ist. Eine darüber hinausgehende Missbrauchsabsicht verlangt § 43 PKG nicht. Wenn die Beschwerde behauptet, die römisch 40 wolle gar keine Pensionskasse sein und könne deshalb nicht missbräuchlich tätig werden, so ist ihr entgegenzuhalten, dass sich die Bestimmung des Paragraph 43, PKG in Verbindung mit Paragraph 46, PKG geradewegs an Personen und Unternehmen richtet, die keine Pensionskasse betreiben bzw. sind, und dennoch den Begriff verwenden, ihn missbräuchlich in ihrem Firmenwortlaut, ihrem Geschäftsverkehr oder ihrer Werbung benutzen, wie dem Ausschussbericht zu entnehmen ist. Eine darüber hinausgehende Missbrauchsabsicht verlangt Paragraph 43, PKG nicht.

Wie den oben angeführten Feststellungen zu entnehmen ist, hat die XXXX am 28.11.2013 eine Presseaussendung getätigt, in deren fett gedruckter Überschrift wie folgt zu lesen ist: Wie den oben angeführten Feststellungen zu entnehmen ist, hat die römisch 40 am 28.11.2013 eine Presseaussendung getätigt, in deren fett gedruckter Überschrift wie folgt zu lesen ist:

"XXXX als beste Pensions- und Vorsorgekasse mit dem IPE Country Award 2013 ausgezeichnet"

Weiters findet sich im fortlaufenden Text ein Zitat des Beschwerdeführers zu W210 2007136-1: "Die neuerliche Auszeichnung als beste Pensions- und Vorsorgekasse Österreichs ist für uns ein Ansporn, den fairen, partnerschaftlichen Weg der Nachhaltigkeit, der die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt sieht, konsequent und verantwortungsbewusst weiterzugehen."

Da eine Presseaussendung eine nach außen gerichtete Mitteilung der XXXX darstellt, die im Geschäftsverkehr ergangen ist und der Werbung dienen kann, wurde durch die Verwendung der Bezeichnung "Pensionskasse" gegen die Vorschrift des § 43 Abs. 1 PKG verstoßen. Da eine Presseaussendung eine nach außen gerichtete Mitteilung der römisch 40 darstellt, die im Geschäftsverkehr ergangen ist und der Werbung dienen kann, wurde durch die Verwendung der Bezeichnung "Pensionskasse" gegen die Vorschrift des Paragraph 43, Absatz eins, PKG verstoßen.

Die Beschwerde behauptet weiters, dass eine Irreführung nicht beabsichtigt gewesen sei und durch die Übersetzung eine Fassung gewählt worden sei, die eine " - vom PKG nicht zu verbietende - Irreführung" ausschließe. Dem ist der klare Wortlaut des § 43 Abs. 2 PKG entgegenzuhalten, wonach auch Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, dass eine Pensionskasse oder Einrichtung betrieben wird, sehr wohl verboten ist, eine derartige Norm im PKG vorgesehen ist. Auch verkennt die Beschwerde damit, dass Unternehmen im Regelfall so wahrgenommen werden, wie sie sich in ihrer Werbung darstellen. Die Presseaussendung erweckt bei einem durchschnittlichen Konsumenten durchaus den Anschein, die XXXX sei eine Pensionskasse, schließlich behauptet die Aussendung die Auszeichnung als "Beste Pensions- und Vorsorgekasse". Sie suggeriert dem Konsumenten damit in irreführender Weise, dass die XXXX (auch) eine Pensionskasse sei, womit gegen das Verbot nach § 43 Abs. 2 PKG verstoßen wurde. Die Beschwerde behauptet weiters, dass eine Irreführung nicht beabsichtigt gewesen sei und durch die Übersetzung eine Fassung gewählt worden sei, die eine " - vom PKG nicht zu verbietende - Irreführung" ausschließe. Dem ist der klare Wortlaut des Paragraph 43, Absatz 2, PKG entgegenzuhalten, wonach auch Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, dass eine Pensionskasse oder Einrichtung betrieben wird, sehr wohl verboten ist, eine derartige Norm im PKG vorgesehen ist. Auch verkennt die Beschwerde damit, dass Unternehmen im Regelfall so wahrgenommen werden, wie sie sich in ihrer Werbung darstellen. Die Presseaussendung erweckt bei einem durchschnittlichen Konsumenten durchaus den Anschein, die römisch 40 sei eine Pensionskasse, schließlich behauptet die Aussendung die Auszeichnung als "Beste Pensions- und Vorsorgekasse". Sie suggeriert dem Konsumenten damit in irreführender Weise, dass die römisch 40 (auch) eine Pensionskasse sei, womit gegen das Verbot nach Paragraph 43, Absatz 2, PKG verstoßen wurde.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass ein absolutes Verbot der Berichterstattung über die Auszeichnung, wie von der Beschwerde behauptet, weder aus § 43 Abs. 1 PKG noch aus § 43 Abs. 2 PKG abgeleitet werden kann, dies ist, wie oben ausgeführt, auch nicht Zweck dieser Normen und wurde mit der erteilten Ermahnung auch nicht ausgesprochen (vgl. zur Verwendbarkeit des Begriffes "Pension Fund" Heidinger, Das neue Pensionskassenrecht (1998), Anm. zu § 43 PKG 1990; Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht - Band I - System (2005) § 29 Rz 13). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass ein absolutes Verbot der Berichterstattung über die Auszeichnung, wie von der Beschwerde behauptet, weder aus Paragraph 43, Absatz eins, PKG noch aus Paragraph 43, Absatz 2, PKG abgeleitet werden kann, dies ist, wie oben ausgeführt, auch nicht Zweck dieser Normen und wurde mit der erteilten

Ermahnung auch nicht ausgesprochen vergleiche zur Verwendbarkeit des Begriffes "Pension Fund" Heidinger, Das neue Pensionskassenrecht (1998), Anmerkung zu Paragraph 43, PKG 1990; Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht - Band römisch eins - System (2005) Paragraph 29, Rz 13).

Die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 Abs. 1 und 2 PKG wurden durch die Verwendung des Begriffes "Pensionskasse" in der Presseaussendung der XXXX vom 28.11.2013 erfüllt. Die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 43, Absatz eins und 2 PKG wurden durch die Verwendung des Begriffes "Pensionskasse" in der Presseaussendung der römisch 40 vom 28.11.2013 erfüllt.

3.2.2. Zur subjektiven Verantwortung des Beschwerdeführers:

Wenn nun in der Beschwerde behauptet wird, den Beschwerdeführer treffe kein Verschulden an dem Verstoß, so ist dem folgendes entgegenzuhalten:

Weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung wurde behauptet, dass ein Verantwortlicher nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt worden sei. Weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung wurde behauptet, dass ein Verantwortlicher nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellt worden sei.

Der Beschwerdeführer ist somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen der haftungspflichtigen Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, er war auch für den Bereich Marketing zuständig. Eine bloß interne Geschäftsaufteilung reicht für eine Pflichtenbegrenzung, und damit für eine Begrenzung der Verantwortlichkeit, nicht aus (VwGH 04.07.2008, 2008/17/0072). § 9 Abs. 1 VStG ist aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehen einzuschränken, dass die Strafbarkeit nur im Rahmen des eigenen Verschuldens des Beschuldigten, nunmehr des Beschwerdeführers liegt, und dieser dazulegen hat, dass die Einhaltung der Norm ohne sein Verschulden nicht möglich war (vgl. VwGH 19.09.1990, 90/03/0148; 19.09.1989, 89/08/0221). Das Vertretungsorgan hat initiativ alles darzutun, das es entlastet (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 9 mwN). Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 1 VStG ist zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Glaubhaftmachung und nicht um einen Vollbeweis handelt (grundsätzlich dazu VwGH 30.10.1991, 91/09/0060). Die von ihm gesetzten Maßnahmen müssen dazu mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen. Sobald ein Vertretungsorgan die "vernünftigerweise geschuldeten Vorkehrungen" trifft, hat es für die eintretende Tatbestandsverwirklichung nicht einzustehen" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 9 Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend. nicht einzustehen" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 9, Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend.

trifft, hat es für die eintretende Tatbestandsverwirklichung

nicht einzustehen" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 9 Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend. nicht einzustehen" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 9, Rz 6). Die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift ist gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VStG nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entschuldigend.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 5 Abs. 2 VStG festgehalten hat, trifft den Normunterworfenen bei Veranlassung dazu eine Erkundigungspflicht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 18). Werden derartige Erkundigen bei der Behörde oder aber bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter unterlassen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126), so trägt die Partei das Risiko des

Irrtums (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 19). Wird in derartigen Fällen gerade eine Konstruktion entwickelt, mit der etwa eine Konzessionspflicht nach dem BWG gerade noch vermieden werden sollte, so ist an diese Erkundigungspflicht ein besonders strenger Maßstab anzulegen (VwGH 27.01.2014, 2011/17/0073 mwN). Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, muss darauf hingewiesen werden, dass nur Mitteilungen der Behörde aufgrund einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung entschuldigend wirken können (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 21). Auch wird ein hoher Maßstab an derartige Auskünfte gelegt, so müssen sich jene von berufsmäßigen Parteienvertretern an der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. an der Meinung der zuständigen Behörde orientieren (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), § 5 Rz 19). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu Paragraph 5, Absatz 2, VStG festgehalten hat, trifft den Normunterworfenen bei Veranlassung dazu eine Erkundigungspflicht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 18). Werden derartige Erkundigen bei der Behörde oder aber bei einem berufsmäßigen Parteienvertreter unterlassen vergleiche VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, so trägt die Partei das Risiko des Irrtums (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 19). Wird in derartigen Fällen gerade eine Konstruktion entwickelt, mit der etwa eine Konzessionspflicht nach dem BWG gerade noch vermieden werden sollte, so ist an diese Erkundigungspflicht ein besonders strenger Maßstab anzulegen (VwGH 27.01.2014, 2011/17/0073 mwN). Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, muss darauf hingewiesen werden, dass nur Mitteilungen der Behörde aufgrund einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung entschuldigend wirken können (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 21). Auch wird ein hoher Maßstab an derartige Auskünfte gelegt, so müssen sich jene von berufsmäßigen Parteienvertretern an der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. an der Meinung der zuständigen Behörde orientieren (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG - Verwaltungsstrafgesetz, (2013), Paragraph 5, Rz 19).

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer bei der FMA angefragt hätte, ob die Verwendung wie in der oben genannten Presseaussendung rechtskonform sei. Auch ist nicht hervorgekommen, dass die Übersetzung für "Best Pension Fund" juristisch oder linguistisch auf ihre Richtigkeit überprüft wurde, bevor die Aussendung getätigt wurde.

Auch der Einwand, der Beschwerdeführer habe sich bei der Übersetzung von "Best Pension Fund" redlich bemüht, um eine Irreführung zu vermeiden, stellt keinen Entschuldigungsgrund im Sinne dieser Judikatur dar.

Da das Tatbild des § 43 Abs. 1 und 2 PKG iVm § 46 PKG durch die bloße Bezeichnung als "Pensionskasse" verwirklicht wurde und aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren keinen Entschuldigungsgrund im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG vorbringen konnte, ist von der subjektiven Vorwerfbarkeit des Verhaltens auszugehen. Da das Tatbild des Paragraph 43, Absatz eins und 2 PKG in Verbindung mit Paragraph 46, PKG durch die bloße Bezeichnung als "Pensionskasse" verwirklicht wurde und aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren keinen Entschuldigungsgrund im Sinne des Paragraph 5, Absatz 2, VStG vorbringen konnte, ist von der subjektiven Vorwerfbarkeit des Verhaltens auszugehen.

Den Beschwerdeführer zu W210 2007138-1 trifft somit auch subjektiv ein Verschulden an dem Verstoß.

3.2.3. Zur Strafnorm des § 46 PKG: 3.2.3. Zur Strafnorm des Paragraph 46, PKG:

In der Beschwerde wird in der Zusammenfassung behauptet, diese Strafnorm sei unbestimmt. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäß Art. 18 B-VG das Handeln der Verwaltung durch den Gesetzgeber hinreichend zu determinieren ist (Öhlinger, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 583). Art. 7 EMRK beinhaltet ein Bestimmtheits- und Klarheitsgebot, wonach einem Straftatbestand zu entnehmen sein muss, welche Handlungen oder Unterlassungen zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, § 24 Rz 141; zur Anwendung von Art. 7 EMRK in Verwaltungsstrafverfahren ebenda § 24 Rz 15 sowie VfSlg. 18.833/2009). Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 11.776/1988 ausgeführt hat, ist durch den Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, wo gestraft werden soll (vgl. auch Öhlinger, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 957 ff.). Das Gesetz hat einen "soweit bestimmbaren Inhalt [zu] haben, daß der Rechtsunterworfen seine Verhalten danach einrichten kann". In der Beschwerde wird in der Zusammenfassung behauptet, diese Strafnorm sei unbestimmt. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäß Artikel 18, B-VG das Handeln der Verwaltung durch den Gesetzgeber hinreichend zu determinieren ist (Öhlinger, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 583). Artikel 7, EMRK beinhaltet ein Bestimmtheits- und

Klarheitsgebot, wonach einem Straftatbestand zu entnehmen sein muss, welche Handlungen oder Unterlassungen zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, Paragraph 24, Rz 141; zur Anwendung von Artikel 7, EMRK in Verwaltungsstrafverfahren ebenda Paragraph 24, Rz 15 sowie VfSlg. 18.833 aus 2009.). Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 11.776 aus 1988, ausgeführt hat, ist durch den Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, wo gestraft werden soll (vergleiche auch Öhlinger, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Rz 957 ff.). Das Gesetz hat einen "soweit bestimmbaren Inhalt [zu] haben, daß der Rechtsunterworfenen sein Verhalten danach einrichten kann".

§ 46 PKG, BGBl. 281/1990 in der Fassung BGBl. I 35/2012 lautet: Paragraph 46, PKG, Bundesgesetzblatt 281 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2012, lautet:

"§ 46. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 43 und 44 zuwider handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA bei vorsätzlicher"

§ 46. (1) Wer den Bestimmungen der Paragraphen 43 und 44 zuwider handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA bei vorsätzlicher

Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro, bei fahrlässiger

Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist aufzutragen, seine gesetzwidrige Handlung unverzüglich einzustellen."

Zu § 46 PKG in der Stammfassung hält der Ausschlußbericht AB 1382 BlgNr. 17. GP fest: Zu Paragraph 46, PKG in der Stammfassung hält der Ausschlußbericht Ausschussbericht 1382 BlgNr. 17. Gesetzgebungsperiode fest:

"Zu § 46: Zu Paragraph 46 :

Eigene Verwaltungsstraftatbestände wurden nur für die Bestimmungen geschaffen, die nicht von Pensionskassen, sondern von Dritten verletzt werden können. Für Pensionskassen ist das Zwangsstrafverfahren gemäß § 33 Abs. vorgesehen." Eigene Verwaltungsstraftatbestände wurden nur für die Bestimmungen geschaffen, die nicht von Pensionskassen, sondern von Dritten verletzt werden können. Für Pensionskassen ist das Zwangsstrafverfahren gemäß Paragraph 33, Abs. vorgesehen."

Durch BGBl. I 35/2012 sind die Strafen von bis zu 30.000 Euro auf bis zu 60.000 Euro für vorsätzliches Handeln und von bis zu 15.000 Euro auf bis zu 30.000 Euro für fahrlässige Begehung angehoben worden. Durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2012, sind die Strafen von bis zu 30.000 Euro auf bis zu 60.000 Euro für vorsätzliches Handeln und von bis zu 15.000 Euro auf bis zu 30.000 Euro für fahrlässige Begehung angehoben worden.

§ 46 PKG gibt vor, welches Handeln unter Strafe gestellt wird - ein Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 43 und 44 PKG -, hält die Zuständigkeit fest und legt die Folgen des Verstoßes fest. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot kann darin nicht erblickt werden. Paragraph 46, PKG gibt vor, welches Handeln unter Strafe gestellt wird - ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Paragraphen 43 und 44 PKG -, hält die Zuständigkeit fest und legt die Folgen des Verstoßes fest. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot kann darin nicht erblickt werden.

3.2.4. Zur Ermahnung

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes

sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann es aber bei der Erteilung einer Ermahnung bleiben, § 45 Abs. 1 VStG lautet: Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG kann es aber bei der Erteilung einer Ermahnung bleiben, Paragraph 45, Absatz eins, VStG lautet:

"§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten." Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Ziffer 4, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

Im Fall einer Ermahnung müssen an sich die Voraussetzung für die Strafbarkeit - Erfüllung des objektiven Tatbestandes und Vorliegen der subjektiven Verantwortlichkeit - gegeben sein (VwGH 23.02.1994, 93/09/0383). Da dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG zur Anwendung kommen. Im Fall einer Ermahnung müssen an sich die Voraussetzung für die Strafbarkeit - Erfüllung des objektiven Tatbestandes und Vorliegen der subjektiven Verantwortlichkeit - gegeben sein (VwGH 23.02.1994, 93/09/0383). Da dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG zur Anwendung kommen:

Das Bundesverwaltungsgericht geht, wie die belangte Behörde in der angefochtenen Ermahnung, davon aus, dass XXXX durch die Übersetzung gerade eine Irreführung vermeiden wollte, sodass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers als bloß gering einzustufen sind. Das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers ist hinter dem in der Strafdrohung des § 46 Abs. 1 PKG typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben (vgl. VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Aus diesem Grund sah die belangte Behörde zu Recht von der Fortführung eines Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ab. Auch im gegenständlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist nichts zu Tage gekommen, das eine Fortführung des Strafverfahrens rechtfertigen würde. Das Bundesverwaltungsgericht geht, wie die belangte Behörde in der angefochtenen Ermahnung, davon aus, dass römisch 40 durch die Übersetzung gerade eine Irreführung vermeiden wollte, sodass die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers als bloß gering einzustufen sind. Das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers ist hinter dem in der Strafdrohung des Paragraph 46, Absatz eins, PKG typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben (vergleiche VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Aus diesem Grund sah die belangte Behörde zu Recht von der Fortführung eines Strafverfahrens gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG ab. Auch im gegenständlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist nichts zu Tage gekommen, das eine Fortführung des Strafverfahrens rechtfertigen würde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat oben festgehalten, dass das objektive Tatbild des § 43 Abs. 1 und 2 PKG iVm § 46

Abs. 1 PKG erfüllt wurde und die subjektive Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers gegeben ist, der Beschwerdeführer hat somit rechtswidrig gehandelt. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ist deshalb auch auszusprechen, um den Beschwerdeführer, der auch weiterhin im Vorstand der XXXX tätig ist, von einer weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat oben festgehalten, dass das objektive Tatbild des Paragraph 43, Absatz eins und 2 PKG in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, PKG erfüllt wurde und die subjektive Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers gegeben ist, der Beschwerdeführer hat somit rechtswidrig gehandelt. Eine Ermahnung gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG ist deshalb auch auszusprechen, um den Beschwerdeführer, der auch weiterhin im Vorstand der römisch 40 tätig ist, von einer weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

3.2.5. Ergebnis

Da sowohl objektiv wie subjektiv der Tatbestand des § 43 Abs. 1 und 2 PKG iVm § 46 Abs. 1 PKG erfüllt ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 und § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG gegeben sind, war eine Ermahnung zu Recht zu erteilen und die Beschwerde abzuweisen. Da sowohl objektiv wie subjektiv der Tatbestand des Paragraph 43, Absatz eins und 2 PKG in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, PKG erfüllt ist und die Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4 und Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG gegeben sind, war eine Ermahnung zu Recht zu erteilen und die Beschwerde abzuweisen.

Da es sich bei der Ermahnung um keine Strafe handelt (VwGH 19.05.1993, 92/09/0031; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 45 Rz 3), konnte ein Kostenausspruch entfallen. Da es sich bei der Ermahnung um keine Strafe handelt (VwGH 19.05.1993, 92/09/0031; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, Paragraph 45, Rz 3), konnte ein Kostenausspruch entfallen.

3.3. Zu B) zur Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Inbesondere fehlt es nicht an Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (VwGH 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Weiters sind die Normen des § 43 PKG und des § 46 PKG derart klar und bestimmt (vgl. OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90), dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe (vgl. dazu auch OGH 21.06.2001, 6Ob271/00x; 28.05.2002, 4Ob69/02d). Inbesondere fehlt es nicht an Rechtsprechung zu Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG (VwGH 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Weiters sind die Normen des Paragraph 43, PKG und des Paragraph 46, PKG derart klar und bestimmt (vergleiche OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90), dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe (vergleiche dazu auch OGH 21.06.2001, 6Ob271/00x; 28.05.2002, 4Ob69/02d).

Schlagworte

Bezeichnungsschutz, Erkundigungspflicht, Ermahnung,
Finanzmarktaufsicht, geringfügiges Verschulden,
Geringfügigkeitsgrenze, Glaubhaftmachung, Pensionskasse,
Pflichtenbegrenzung, Presseaussendung, Risikotragung,

Spezialprävention, Strafbemessung, Verschulden, Vertrauensschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W210.2007136.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at